

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

Im Rahmen des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ gewährt die LAG Forum Neustadt Plus e.V. finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Projekte und Maßnahmen lokaler Akteure, die den Entwicklungszielen der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken. Grundlage ist das Merkblatt des StMELF zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

1. Grundlagen für die Beantragung finanzieller Unterstützung, Projektauswahl und Entscheidungsfindung

- 1.1. Grundlage für die Auswahl einer Einzelmaßnahme und Zuschussgewährung sind die festgelegten Kriterien für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Forum Neustadt Plus e.V.
- 1.2. Die Einzelmaßnahmen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium nach Ihrem Beitrag zur Erfüllung der LES und der Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement in der Region bewertet und ausgewählt. Die Einzelmaßnahmen, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, erhalten einen Zuschuss entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets der LAG. Bei Punktegleichheit zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.
- 1.3. Einzelmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie die Ziele der LES unterstützen und das Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen.
- 1.4. Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden.
- 1.5. Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Forum Neustadt Plus e.V. umgesetzt werden.
- 1.6. Es werden nur konkrete, zeitlich begrenzte und kostentechnisch fassbare Einzelmaßnahmen unterstützt.
- 1.7. Anfragen zur Förderung von Einzelmaßnahmen sind unter Verwendung des Formblatts Anfrage bei der Geschäftsstelle der LAG Forum Neustadt Plus e.V. per Post oder Mail einzureichen.
- 1.8. Es findet eine Auswahl Sitzung pro Jahr statt. Der Aufruf zur Einreichung von Anfragen wird rechtzeitig vorher über die Presse und die Homepage der Lokalen Aktionsgruppe bekannt gegeben.
- 1.9. Zur Regelung der Anfragen und Einreichung kann das LAG-Management Themen und Fristen festlegen und somit befristete, themenbezogenen Aufrufe starten.
- 1.10. Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen.
- 1.11. Die Einzelmaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremium vom Akteur umgesetzt.

- 1.12. Die Nachweise zur Umsetzung der Einzelmaßnahme müssen spätestens 15 Monate nach LAG-Beschluss erbracht werden. Erst nachdem alle Nachweise eingereicht und geprüft wurden, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.

2. Förderbeschränkungen und –ausschlüsse

- 2.1. Es darf sich bei Einzelmaßnahmen nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- 2.2. Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- 2.3. Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit reinem Festcharakter bzw. Vereinsfeiern.
- 2.4. Nicht gefördert wird klassische Vereinsausstattung.
- 2.5. Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.6. Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren, Flyern etc. ist nicht zuwendungsfähig.
- 2.7. Ersatzbeschaffungen sind als Bestandteile von Einzelmaßnahmen zuwendungsfähig, sofern sie nicht zentraler Inhalt der Einzelmaßnahme sind. Zudem sind Investitionen für in ähnlicher Weise bereits vorher Vorhandenes zuwendungsfähig, bei denen es sich nicht um einen reinen Ersatz handelt, sondern um eine Voraussetzung für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen mit neuen Aktivitäten/Ansätzen.
- 2.8. Ausgaben für Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
- 2.9. Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind in Höhe der entstandenen Nettoausgaben zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 60 % der Ausgaben, die sich unter Beachtung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln für eine entsprechende Neubeschaffung ergeben würden.
- 2.10. Wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen von gleichen regionalen Akteuren sind von einer erneuten Unterstützung ausgeschlossen.

3. Lokale Akteure

- 3.1. Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen.
- 3.2. Ausgenommen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, die parteipolitische Zwecke verfolgen
- 3.3. Eine Antragstellung ist nur für Akteure mit Geschäftsstelle und/oder Wohnsitz im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab möglich.
- 3.4. Pro Akteur wird maximal eine Einzelmaßnahme pro Jahr unterstützt.

4. Höhe der Unterstützung

- 4.1. Die Unterstützung der LAG aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt max. 80 % der nachgewiesenen, förderfähigen Nettokosten.
- 4.2. Die Höhe des Zuschusses für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme muss mindestens 2.500,00 € betragen. Gleichzeitig ist der Zuschuss auf 5.000,00 € beschränkt.
- 4.3. Der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von 20 % zu erbringen.

5. Inhalte der Zielvereinbarung

- 5.1. Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung.

Inhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht / schriftliche Bestätigung über Durchführung o.ä.
 - Rechnungen bzw. ähnliche Belege
 - Ggf. Presseartikel, Bilder o.ä.
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

6. Weitere Hinweise und Regelungen

- 6.1. Abweichungen von der Zielvereinbarung sind dem LAG-Management unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Einzelmaßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Forum Neustadt Plus beantragt werden.
- 6.3. Bis 31.12.2028 stehen der LAG Forum Neustadt Plus e.V. 50.000,00 € zur Verfügung.
- 6.4. In Abstimmung mit dem LAG-Management sind geeignete Maßnahmen mit einem Förderhinweis und einem Hinweis auf die Lokale Aktionsgruppe zu versehen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus